

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 6. Sie ist dem Zweck der Ehe gemäß.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

§. 5.

Zuletzt theilt sich unsere Güter-Gemeinschaft ein, in *ordinariam* et *prorogatam*.
 Diese ist die schon im §. 1. erklärte; diese hingegen findet zwischen dem überlebenden Ehegatten und denen von diesem und dem erstabsterbenden mit einander gezeugten Kindern statt.

- *) Letztere ist jedoch genau betrachtet, nur eine Wirkung der ersteren, indem die Kinder, weil sie ihre Eltern repräsentiren, vermöge des Begriffs von *Samt-Eigenthum*, mit dem überlebenden Ehe-Gatten nothwendig in der Gemeinschaft bleiben müssen.

§. 6.

Sie ist dem Zweck der Ehe gemäß.

Nicht allein Kinderzeugen, sondern auch wechselseitige unaufhörliche Beihülfe ist Zweck der Ehe. Hieher gehört wechselseitig

seitige Freundschaft und Liebe; gemeinschaftliches Bestreben nach Erhaltung und Beförderung beiderseitigen Glückseligkeit — Mittheilung alles Guten, und gemeinschaftlicher Genuß der Erwerbungs-Mittel, gegenseitige Theilnehmung, Duldung, und Unterstützung in allen auch widrigen und unglücklichen Ereignissen. *) Betrachten wir den ganzen Umfang dieser besonderen Absichten und Erwartungen, die von heurathenden Personen gehegt werden, so werden wir nicht lange zweifeln, daß die eheliche Güter-Gemeinschaft den Zweck der Ehe ungemein befördere. **)

*) Das Canon. Recht beschreibt uns den Umfang der ehelichen Beihülfe auf ähnliche Art:

C. II. X. d. præsumt.

**) Smellin und Elsäßer in den gemeltnitzlichen juridischen Beobachtungen und Rechts-Fällen. T. III. S. 90.

Boehm.

Boehm. in D. d. jur. & obl. conj. sup. ex
com. bon. univ. §. 4.

Lauterb. in D. d. societ. bon. conj. C. 2.
§. 8.

§. 7.

Ist kein wesentliches Stück derselben.

So ausgemacht es aber ist, daß die
eheliche Güter-Gemeinschaft den Zweck der
Ehe ungemein befördere, und so gewiß man
behaupten kann, daß dieser ohne jene bei-
nahe nie ganz erreicht werden kann, so ist
sie doch nicht als ein wesentliches Stück
derselben anzusehen.

§. 8.

Sie ist deutschen Ursprungs.

Die Erfahrung lehrt uns dieses überzeu-
gend. Weder bei den Römern noch bei an-
dern Nationen war sie bekannt und im Ges-
brauch.